

**Allgemeine Hinweise:**

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.  
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
  - a) Sonntage
  - b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
  - c) Fronleichnahm, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

**Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---



**Allgemeine Hinweise:**

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.  
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
  - d) Sonntage
  - e) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
  - f) Fronleichnahm, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

**Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---



**Allgemeine Hinweise:**

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.  
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
  - g) Sonntage
  - h) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
  - i) Fronleichnahm, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

**Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---



**Allgemeine Hinweise:**

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.  
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
  - j) Sonntage
  - k) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
  - l) Fronleichnahm, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

**Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---



### Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Reh</b> Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
<b>Rothirsch</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Wildschwein</b> Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
<b>Gämse</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Feldhase</b>												
<b>Fuchs</b>												
<b>Dachs</b>	15. 16.											
<b>Edelmarder und Steinmarder</b>		15. 16.										
<b>Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</b> Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
<b>Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn</b>												
<b>Kormoran</b>												
<b>Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube</b>												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.

### Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Reh</b> Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
<b>Rothirsch</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Wildschwein</b> Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
<b>Gämse</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Feldhase</b>												
<b>Fuchs</b>												
<b>Dachs</b>	15. 16.											
<b>Edelmarder und Steinmarder</b>		15. 16.										
<b>Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</b> Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
<b>Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn</b>												
<b>Kormoran</b>												
<b>Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube</b>												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.

### Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Reh</b> Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
<b>Rothirsch</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Wildschwein</b> Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
<b>Gämse</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Feldhase</b>												
<b>Fuchs</b>												
<b>Dachs</b>	15. 16.											
<b>Edelmarder und Steinmarder</b>		15. 16.										
<b>Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</b> Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
<b>Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn</b>												
<b>Kormoran</b>												
<b>Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube</b>												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.

### Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Reh</b> Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
<b>Rothirsch</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Wildschwein</b> Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
<b>Gämse</b> Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
<b>Feldhase</b>												
<b>Fuchs</b>												
<b>Dachs</b>	15. 16.											
<b>Edelmarder und Steinmarder</b>		15. 16.										
<b>Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</b> Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
<b>Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn</b>												
<b>Kormoran</b>												
<b>Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube</b>												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.